Böhmische vnd Pfältzische Händel vnd Sachen / vnd was denselben anhangt / Vnd weil Jhre Keyserliche Mayest. solche zu dempffen / sich vnd jhr Hauß in schwere Läste stecken / vnd wie obgedacht / etliche Jhre Erbländer zurück gelassen / vnd entrathen müssen / So haben Jhre Keys. May. Jhr die Erstattung derentwegen auffgewandter Kriegs Vnkosten / vnd verursachten Schäden bey den Verursachern / Helffern vnd Beförderern / so viel derselben mit Jhrer Keyserlichen Mayest. durch andere Vorträge oder sonst nicht allbereit verglichen oder außgesöhnet / noch weiter zu suchen / vorbehalten.

Ferner ziehen auch Jhre Keyserl. Mayest. auß dieser Amnistia etliche Personen vnd Güter / von welchen Jhre Keyserl. Mayest. der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eine Special communication schrifftlich thun lassen / vnd zu gleich vmb Friedens vnd Ruhe willen mildeste Erbietung gethan / die Außnahm auß der Amnistia gantz vnd zu mahl nicht weiter zuerstrecken / als in diesem Frieden Schluß / vnd in derselbigen schrifftlichen Special communication klärlich gemeldet ist.

Weil dann Jhre Keyserl. Mayest. auff solchem Particular Außzug allergnädigst bestanden / Jhre Churfürstl. Durchl. auch nicht befinden können / daß vmb so bewandter Vorbehaltung willen / die heilsame Reichs Beruhigung einige Stunde zu hindern / So haben es Seine Churfürstl. Durchl. endlich vmb Friedens willen darbey verbleiben lassen / Vnd soll solcher Außzug vnd dessen Specification, wie sie in einem Neben Receß vnter heutigem Dato verfast / eben so kräfftig vnd gültig seyn / auch darüber gehalten werden / so wol / als wann Sie von Worten zu Worten diesem Vertrag speciatim einverleibet.

Doch haben Jhre Keyserl. Mayest. sich darneben allergnädigst erkläret / daß / wann nach Publicirung solcher specification, ein oder andere außgenommene Person / sich bey derselben vnverlängt anmelden / vnd Gnäd begehren würde / Sie / nach beschaffenheit der Sachen / Jhnen allen den weg zu Jhrem Keyserl. Gnaden Thron zukommen / hierdurch nicht gesperret haben wolten.

Welche Stände mit Jhrer Keyserl. May. bereit particulariter accordirt / die sollen bey jhrem Accord gelassen werden / Entgegen aber nicht befugt seyn / etwas mehrers / als in denen selbigen jhnen verwilliget / auß diesem Frieden zu begehren / oder aber sich deß jenigen / waß Sie in selbigen Particular Accorden zugesagt / durch diesen zuentbrechen.

Obgedachter Amnisti, vnd ins gemein deß gantzen Frieden Schlusses / sollen die bey der vorgangenen Kriegsübung neutral gebliebene Stände / dafern Sie sich zu diesem Frieden Schluß gleichfals alsbald bekennen / denselben annehmen vnd würcklich vollziehen helffen / neben jhren Räthen vnd Dienern / Land Ständen vnd Vnterthanen / mit genieſſen / vnd aller deſſen commodorum mit fähig seyn.

In diesen Frieden Schluß sollen auch mit eingeschlossen seyn / die jenigen Potentaten vnd Gewälte / die einem oder anderm Theil bey dieser lezt vorgangenen Kriegsübung beygestanden. Doch so fern Sie allerseits wollen / vnd das jenige / was einer oder andere in diesem lezten Krieg von Anno 1630. biß zur zeit deß Friedens / sonderlich auch dem zu Regenspurg in jeztgedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich gemachten Frieden Schluß zugegen / eingenommen / vnverlengt den vorigen Besitzeren /

oder

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [20] - -
PUBLIC DOMAIN